



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XVII. Vertrag zwischen Mattheus und Claus v. Arnim, auch deren
Unterthanen zu Börnicke und Schönöw eines Theils und dem Rathe zu
Bernau andern Theils, vom 10. Juni 1565.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XVII. Vertrag zwischen Mattheus und Claus v. Arnim, auch deren Untertanen zu Börnicke und Schönow eines Theils und dem Rathe zu Bernau andern Theils, vom 10. Juni 1565.

Wir Joachim etc. —, Bekennen —, das wir vñ beschehene vnderbenigt suchenn den Verdrag, so die Wirdigenn vñnd hochgelartenn vnserer Rethen vñnd lieben getrewenn Ernn Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probst zu haelberge vñnd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummenfehe vñnd Ehr Joachim Lindtholtz der Rechte Doctor, inn sachenn zwischenn vnserenn liebenn getrewenn Mattheussenn vñnd Clawsenn vonn Arnimb zu Biefendahl, auch ihrenn Leutenn zu Börnicke vñnd Schönow eins vñnd Burgermeister vñnd Rathmannen vnser Stadt Bernow anderstheils vñngerichtet, Gnedigt bewilliget, Confentiret, Confirmiret vñnd bestetiget, Vornemlich weil wir befundenn, das derselbe aus erheblichenn vñrfachenn vñnd zu erhaltung Nachbarlichenn willenn vñngenohmmenn, wie derselbe vonn wortte zu wortte hernach folgett:

Zu wissenn. Nachdem sich zwischenn Mattheus vñnd Claws vonn Arnimb geuettern, erblessenn zu Biefenthal, auch ihrenn Leutenn zu Börnicke vñnd Schönow eins vñnd dem Rathe zu Bernaw anderstheils etzlicher hütung, Drift, Pfandung vñnd darauff erfolgtenn mangelung halber Irrungenn erhaltenn, Das Sie demnach solcher Ihrer gebrechenn, durch die vonn beiderseits Insonderheit dartzu gebetene vñnd Niedergesetzte freunde, als Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probst vonn haelberge vñnd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummenfehe vñnd Joachim Lindtholz der Rechte Doctorn, mit ihrenn Vorwissenn vñnd bewilligung folgendergestalt vorglichenn vñnd vortragen seinn. Vñnd Erstlich weil der vonn Bernow hirtte mit dem Bernowschenn Vihe vñ der vonn Börnicke felt gehutet vñnd die Leute zu Börnicke Ihne derenthalben Pfandenn woltenn vñnd also wegenn der Pfandunge inn Mangelung gerathenn vñnd In derselben drey Leutte vonn Börnicke vonn denn Bernowschenn hirtten geschlagenn vñnd vorwundett, das Sie sich bey dem Balbirer zu Bernaw heilenn mußenn lassenn, Als soll der vonn Bernow hirtte denn Balbirer derenthalben zufrieden stellenn vñnd sich mit Ihme gebührlichenn vertragen. Weill aber der eine vonn obbenantenn dreyenn so hart vorletzt, das er fast bis ann denn Augt seine hausnarung daruber vñrseumenn mußenn, Sol der hirtte sich solcher vñrseumnus halber mit denselbenn Pauren auch gebührlichenn vñrgleichenn. So soll auch der hirtte das gewöhnliche Pfandgelt denenn vonn Börnicke erleggen vñnd denn schadenn, welcher inn das Gotteshaus hafernn geschehenn, gebührlichenn wiederstattenn, Auch denenn vonn Arnimb, weil das schlagen vñnd mangelen inn ihrenn Gerichtenn geschehenn, solcher geubter vñbertretung halber ein Fals Bernowisch Bier gebenn. So sol auch der vonn Bernow hirtte mit dem Bernowschenn Vihe der vonn Börnicke Feltmark vñnd hütung, vñnd hinwiederumb die vonn Börnicke der vonn Bernow Felt vñnd hütung sich enthaltenn vñnd sich der hinfuro nit betreibenn oder hüten anmassen. Do aber daruber eines theils vihe vñ des andern Feltmarck betrossenn, Sol derenthalbenn Landtbrauchige Pfandung vñnd nichts Tädtliches vñngenommen werdenn. Wann dann die vonn Bernaw furbracht, das sie hiebeuor die drift vber der Leute vonn Schönow feltt gehatt, Sollenn sie dieselbe drift den Spandowischen wegk entlang bis ann denn Sandtfortt vñnd ferner bis inn die Munchehede, wie vor alters, habenn vñnd gebrauchenn. Weill aber der vonn Bernow Meyer vonn derselbenn drift etwas abgeflugett vñnd also die drift geschmellert habenn soll, Als soll der Meyer

dauon abstehehenn vnd denn abgeplugten Acker, welcher zu der drift gehöret, hinwieder abtretten vnd ligen lassenn, damit die alte drift nicht geschmellert vnd denn Leutten ann Ihre Korn schaden geschehe, vnd wollenn die von Bernow widerumb denn Leutten zu Schönow inn das Felt der Berkheide, doch das ann der Sath vnd Korn kein schaden geschehe vnd In allwege verschonet werde, zu erhaltung Nachbarlichen willenn mit Ihrem Vihe die huetung vergönnenn mit dem bescheide, das sie der nicht vbermehsig gebrauchenn vnd denen von Bernow an Ihre gerechtigkeit vnshedlich sey. Do auch der von Berno Scheffer zu Schmetztorff hinwiderumb vf der von Schönow felt etwas vber die grenze huetten wurde, Soll gleichergestalt das nicht so genaw gefucht oder gehalten werdenn, doch das der Scheffer das nicht zu vbermehsig mache, den Leutten zu Schönow zu nachteil vnd Ihrer gerechtigkeit zu schaden. Do dann denenn von Bernow das halbe Dorff Schönow Inhalts Ihrer habendenn brieff vnd Siegel mit aller gnadenn vnd gerechtigkeitenn zustendigk, Alleine das die von Arnimb von Jeder hufenn vierte halbenn groschenn zu hebenn habenn, Aber die von Arnimb sich beschwerett, das die von Bernow von Ihre eigenn leutten etzliche Dienste gefordert vnd vormeint, das die Leute dadurch vorderbett mochtenn werdenn, das sie Ihre hebunge, wie vor alters, von Jeder hufe nicht bekommenn mochtenn, Als feindt sie vorglichenn, das die von Bernow vf Ihre höfenn die dienste zu gebrauchenn sollenn macht habenn, Aber mit dem bescheide, das die Leute nicht zu vbermehsig beschwerett werden, Auch denen von Arnimb ann Ihre vshubenn, als von Jeder hufe viertelhalbenn groschenn, keinn eintragk geschehe. Do es aber Könte auf fundlich vnd dargethann werdenn, das aus der von Bernow vorurfachenn oder Dienste halber die Leute beschweret, das die höfe dadurch vorwüftet werdenn vnd das die von Arnymb derwegen Ihre vshubenn von Jeder hufenn Jehrlich nicht bekommenn kontenn, Sollenn die von Bernow die höfe hinwieder also inn wirdenn bringenn, das die von Arnimb Ihre vshubens, wie obgemelt, widerumb habhaffig werdenn. Dieweill auch Claus von Arnimb vnd der Raht zu Bernow der dienste vnd dienstgeldes halber (welches von denn Cossaten hoffe, denn Itzo Dannies Ebel bewohnett, gefallen) streitigk, Soll der von Arnimb hinfuro dieselbe dienste vnd dienstgeldt alleine gebrauchenn vnd vshubenn, wie hiebeuor, Aber die Pechte, Tegett vnd Rauchhuen Sollenn sie einn Jahr vmb das ander vshubenn vnd habenn.

Weil auch der Raht zu Bernow vf einenn Cossatenhoff, welcher Ihnenn zustendigk, einenn Meyerhoff gebauwet, Sollenn Sie denselbenn Meyerhoff also behaltenn vnd zu gebrauchenn macht habenn. Es soll aber der Meyer nicht mehr Vihe haltenn, als ein ander Cossate im Dorff, vnd seinn Vihe vor denn gemeinenn hirtenn treibenn, Auch gleich den andern Cossaten Paurfs recht vnd Nachbarfchaft haltenn. So soll auch der Meyer mit den Zogöchsen nicht newe drift machenn, Sondern durch die gemeine Wege nach der von Bernow felt vnd Feltmarkenn zu treibenn vnd zu hütenn habenn vnd der Schönowfchen heinungen sich gantzlichenn enthalten. Hiemitt sollenn vnd wollenn die Partt solcher Ihrer gebrechenn halber endlichenn vnd zu Gründe vertragenn seinn vnd bleibenn, Auch Sie vnd beyder theil vnderthann sich friedlich vnd Nachbarlichenn inn der Pfandunge vnd Sonstenn Kegeneinander vorhaltenn, damitt hinfuro weitleuffigkeit vnd vnwille vorbleibe. Do aber von einem oder dem andern theill, oder derselbenn vnderthanenn, hirtenn vnd Scheferenn daruber etwas vorgenomenn wurde, Soll dasselbe freundlicher weise vnd nicht Tedtlichen gefucht, auch nach billigkeit abgeschafft werdenn. Urkundlich mit obgedachter vnterhändler Pitschafften vorsiegelt vnd gegeben im Dorffe Schönow, Sonnabendts nach Reminiscere im drey vnd Sechtzigten Jahre. Vnd wir bewilligen, Confentiren, Confirmiren vnd be-

stetigenn denselbenn Vortragk aus Fürflicher hobeitt vnd Obrigkeit etc. — Cölln ann der Sprey, Sontags im heiligenn Pfingstenn, Nach Christi, vnfers liebenn herrnn vnd Seligmachers geburt Taufendt Funffhundert vnd darnach im Funff vnd Sechtzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalischen Erbregister von 1595.

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und dem Rathe der Stadt Biesenthal über das Wehr im Strefowischen See, vom 1. Mai 1567.

Zu wissenn. Nachdem sich Irrungenn Zwischen dem Rathe vnd gemeine des Stedleins Biesenthal ann einem vnd Mattheusenn von Arnimb dofelbst andertheils wegenn eines Fließes vnd Wehres im Strefowischen Fließ zugetragen, Als seindt dieselben Irrungen heute dato durch die vnterbenantenn dartzu verordente Churfl. Brandenb. Commissarien inn der gutte mit Ihrer beiderseits wissenn vnd vorwilligung verglichenn vnd vertragenn wordenn, Nemlichenn also, das obgedachter Mattheus v. Arnimb das weher inn dem Strefowischenn Fließe behaltenn vnd seines gefallens zu bauenn vnd zu besernn macht habenn soll, doch dergestalt, das er darnebenn eine freye Schiffloth dreyer Mannes schuhe langk von dato vber 14 Tage machenn vnd stetiges bleibenn lasse vnd die von Biesenthal vntenn inn dem Fließe Ihres gefallens vnd altenn gebrauch nach mitt denn Seckenn vnd sonstenn fischenn macht habenn sollenn, darann dann Mattheus von Arnimb Sie nicht verhindernn oder einigenn Eintragk thun soll, noch will. Da Sie auch sonstenn anderer Artickell halbenn streitig vnd derselbenn vortragenn wurdenn, So soll doch dieser Verdragk auch damit eingezogenn vnd darinnenn nicht geschwecht noch Vorkurtzett werdenn, Sondernn zu Jedertzeit stet vnd feste vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn gehalten werdenn, wie sie dann solches zu thun zugefagett, alles getrewlich vnd sonder gefehrde.

Des zu vrkundt habenn wir Arndt Sparr, zu Liechterfelde erbsehsenn, vnd Ich Achatius von Brandenburgk, Hoffrath, als verordente Commissarienn, vnser angeborne Pittschafftenn hir untenn vffgedruckett. Geschehenn zu Biesenthal, Donnerstags am Tage Philippi vnd Jacobi der weiniger Zall im Siebenn vnd Sechtzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalischen Erbregister von 1595.

XIX. Vertrag des Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlau, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thlr. in Gelde, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigste hochgeborne Furste vnd herr, herr Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, mitt Otto von Arnimb zu Schonermarck vnd Gerfswalde, vmb seinenn Antheill, Lehen vnd gueter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er,